

RS Vwgh 1999/2/15 98/10/0377

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.02.1999

Index

70/06 Schulunterricht

Norm

SchUG 1986 §71 Abs4;

Rechtssatz

Der Schüler hat im Verfahren behauptet, dass die mündliche Prüfung im Gegenstand Englisch nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Der pädagogische Sachverständige konnte nicht ausschließen, dass die Prüfungszeit nicht ausreichte; weiters bezeichnete er die Zulässigkeit einer Aufgabenstellung als umstritten. Eine zweifelsfreie Feststellung, ob die aus den bis zu dieser Prüfung vorliegenden Leistungsbeurteilungen und der diese Prüfung betreffenden Leistungsbeurteilung ermittelte Jahresbeurteilung im Pflichtgegenstand Englisch unrichtig oder richtig war, war daher nicht möglich. Somit waren die Voraussetzungen für die Durchführung einer kommissionellen Prüfung gegeben (Hinweis E 9.2.1989, 88/10/0181).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998100377.X01

Im RIS seit

02.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at